



Medizinischer Dienst
der Krankenversicherung
im Saarland

Pflegefachliche Aufgaben und Problemfelder im Rahmen der Arzneimitteltherapie

in ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen

Kathrin Federmeyer
Pflegefachkraft
MDK im Saarland



Gliederung



MDK

Medizinischer Dienst
der Krankenversicherung
im Saarland

- I. Rechtliche Grundlagen
- II. Aufgabenfelder der Pflegefachkraft
- III. Pflegehilfskraft mit 1- jähriger Ausbildung
- IV. Zusammenarbeit Arzt- Pflegefachkraft
- V. Zusammenarbeit mit Apotheken

Gliederung



MDK

Medizinischer Dienst
der Krankenversicherung
im Saarland

- VI. Problemfeld Bedarfsmedikation
- VII. Problemfeld:
Patienten mit kognitiven Einschränkungen
- VIII. Zahlen und Fakten
- IX. Erfahrungen aus der Begutachtung
Pflegebedürftigkeit nach SGB XI
- X. Ergebnisse der Qualitätsprüfungen von
Pflegeeinrichtungen 2011

I Rechtliche Grundlagen Arzt



MDK

Medizinischer Dienst
der Krankenversicherung
im Saarland

Relevante rechtliche/ gesetzliche Quellen

- SGB V
- Berufsordnung
- Urteile des Bundesgerichtshof u.a. vom 24.06.1975 (VI ZR 72774)
-> persönliches Eingreifen des Arztes
- Arzneimittelgesetz: § 48 (Arztvorbehalt)

I Rechtliche Grundlagen

Arzt



MDK

Medizinischer Dienst
der Krankenversicherung
im Saarland

- § 15 SGB V
Ärztliche Behandlung wird von Ärzten erbracht
- §28 SGB V
Tätigkeit des Arztes
- §37 SGB V
Häusliche Krankenpflege
- § 63 SGB V
Modellvorhaben

I Rechtliche Grundlagen Arzt



MDK

Medizinischer Dienst
der Krankenversicherung
im Saarland

Sorgfaltspflichten des Arztes:

- Auswahlpflicht
- Anleitungspflicht
- Überwachungspflicht/ Kontrollpflicht
- Instruktionspflicht

I Rechtliche Grundlagen Arzt



MDK

Medizinischer Dienst
der Krankenversicherung
im Saarland

Voraussetzungen für Delegation ärztlicher Tätigkeiten:

- persönliches Arzthandeln ist nicht erforderlich
- ärztliche Verordnung incl. Dokumentation (eigene)
- Einwilligung des Patienten
- Pflegekraft ist objektiv und formal befähigt
- Pflegekraft ist subjektiv und materiell zur Übernahme bereit

I Rechtliche Grundlagen Arzt



MDK

Medizinischer Dienst
der Krankenversicherung
im Saarland

Haftung:

Anordnungsverantwortung

-> Pflicht zur sorgfältigen Auswahl, umfängliche
Instruktion und Aufklärung, Überwachung

Durchführungsverantwortung

-> (§ 823 BGB) auch bei Delegation

I Rechtliche Grundlagen Arzt



MDK

Medizinischer Dienst
der Krankenversicherung
im Saarland

Stationäre Versorgung

Pflegerische Leistung/ Richten der Medikation ist anordnungsfähig

- meist nur Prüfung, ob betreffende Person eine entsprechende Ausbildung hat bei Zweifel Kontrolle und ggf. Verzicht auf Delegation erforderlich

Ambulante Versorgung

I Rechtliche Grundlagen Arzt



MDK

Medizinischer Dienst
der Krankenversicherung
im Saarland

Besonderheiten für Pflegeeinrichtungen:

- schriftliche und eindeutige Dokumentation (unmittelbar und mittelbar)
-> Dokumentationspflicht
- organisatorisch außerhalb der Pflegeeinrichtung
- Einwilligungserfordernis des Bewohners

I Rechtliche Grundlagen Apotheke



MDK

Medizinischer Dienst
der Krankenversicherung
im Saarland

Relevante rechtliche/ gesetzliche Quellen:

- Arzneimittelgesetz (AMG)
- Apothekengesetz (ApoG)
- Apothekenbetriebsordnung (ApBetrO)

I Rechtliche Grundlagen Apotheke



MDK

Medizinischer Dienst
der Krankenversicherung
im Saarland

- §§ 12 und 13 AMG:

Patientenindividuelle Verblisterung

- §12 a ApoG:

*„ Mit dem Verblistern oder Stellen der ärztlich verordneten Medikamente durch die Apotheke wird der Träger des Pflegeheimes **nicht** von seiner Haftung entbunden [...]“*

I Rechtliche Grundlagen Apotheke



MDK

Medizinischer Dienst
der Krankenversicherung
im Saarland

Haftung:

- Apotheke bei fehlerhafter Verblisterung
- Pflegepersonal haftet fehlerhafter Vergabe
- Einrichtung haftet jedem Schadensfall auf Grund des Vertrags mit dem Bewohner für korrekte Durchführung

I Rechtliche Grundlagen Pflegeeinrichtung



MDK

Medizinischer Dienst
der Krankenversicherung
im Saarland

Relevante rechtliche/ gesetzliche Quellen:

- Heimgesetz/ Heimverordnung
- BGB
- Apothekengesetz
- SGB V und XI

I Rechtliche Grundlagen Pflegeeinrichtung



MDK

Medizinischer Dienst
der Krankenversicherung
im Saarland

Pflichten:

Organisationspflicht/ Organisationsverantwortung

- alle organisatorischen Maßnahmen, um die delegierte Maßnahme ordnungsgemäß umzusetzen
- Organisationsverantwortung für Möglichkeit der Delegation liegt bei der Einrichtung!

I Rechtliche Grundlagen Pflegeeinrichtung



MDK

Medizinischer Dienst
der Krankenversicherung
im Saarland

- getrennte Aufbewahrung der Medikamente nach Bewohnern in separaten Fächern in abschließbarem Schrank
- Aufbewahrungs-/Lagerungspflichten nach AMG/ApoG
- BTM nur durch Pflegefachkräfte

I Rechtliche Grundlagen Pflegeeinrichtung



MDK

Medizinischer Dienst
der Krankenversicherung
im Saarland

- Fürsorgepflicht
- Dienstaufsicht
- Leitende Pflegefachkraft:

Verantwortlich für die Schaffung der Voraussetzung, die eine ordnungsgemäße Delegation ermöglicht

I Rechtliche Grundlagen Patient/ Angehöriger



MDK

Medizinischer Dienst
der Krankenversicherung
im Saarland

Relevante Rechtsquellen:

- Grundgesetz
- BGB
- Heimgesetz

I Rechtliche Grundlagen Patient/ Angehöriger



MDK

Medizinischer Dienst
der Krankenversicherung
im Saarland

- Selbstbestimmungsrecht
 - > Aufklärung, Einwilligung
- Verweigerungsrecht
- Vertretungsvollmacht/ gesetzliche Betreuung

I Rechtliche Grundlagen Patient/ Angehöriger



MDK

Medizinischer Dienst
der Krankenversicherung
im Saarland

Dem Patienten/ den Angehörigen ist es grundsätzlich erlaubt, auch in vollstationären Pflegeeinrichtungen, sich selbst Medikamente verordnen zu lassen und einzunehmen.

Die hiermit verbundenen Risiken trägt der Patient/ der Betreuer selbst.

I Rechtliche Grundlagen Pflegefachkraft



MDK

Medizinischer Dienst
der Krankenversicherung
im Saarland

Relevante Rechtsquellen:

- Berufsordnungen (KrPflg+ AltPflg)
- SGB
- BGB
- Grundgesetz
- evtl. BAT

I Rechtliche Grundlagen Pflegefachkraft



MDK

Medizinischer Dienst
der Krankenversicherung
im Saarland

- Übernahmeverantwortung

Fehlen klare ärztliche Angaben, besteht die Pflicht zur Nachfrage!

- Verweigerungsrecht

Pflegekraft muss bzw. kann die Befolgung einer Arztanordnung verweigern, wenn sie sich fachlich nicht oder nicht ausreichend qualifiziert fühlt!

I Rechtliche Grundlagen Pflegefachkraft



MDK

Medizinischer Dienst
der Krankenversicherung
im Saarland

- Durchführungsverantwortung

„rein technisch“ richtige Durchführung der angeordneten
Maßnahme
- Pflicht zur sorgfältigen Arbeitsleistung
- Dokumentationspflicht
- Remonstrationspflicht

I Rechtliche Grundlagen Pflegefachkraft



MDK

Medizinischer Dienst
der Krankenversicherung
im Saarland

Formale Qualifikation:

abgeschlossene Berufsausbildung als Gesundheits- und Krankenpfleger/-in, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in bzw. als Altenpfleger/-in

- Medikamentengabe ist eine Verrichtung, die in der 3-jährigen Ausbildung umfassend theoretisch gelehrt und im Umgang mit Patienten von Beginn an praktisch geübt wird

I Rechtliche Grundlagen Pflegefachkraft



MDK

Medizinischer Dienst
der Krankenversicherung
im Saarland

Fachliche Qualifikation:

Sach- und fachkundige, den allgemein anerkannten pflegewissenschaftlichen, insbesondere den medizinisch- pflegerischen Erkenntnissen entsprechende, umfassende und geplante Pflege

- Schließt die Mitwirkung bei der Behandlung einschließlich Ausführung ärztlicher Verordnungen ein

Quelle: Gesetz über die Berufe der Altenpflege, Stand: 20.12.2011

II Aufgabenfelder Pflegefachkraft



MDK

Medizinischer Dienst
der Krankenversicherung
im Saarland

Richtlinie über die Verordnung von häuslicher Krankenpflege, Stand: 15.01.2011:

*„...Das Richten und Verabreichen von Medikamenten/
Injektionen stellt eine verordnungsfähige Maßnahme dar.
[...] Das Richten der Arzneimittel erfolgt in der Regel
wöchentlich[...] und umfasst auch die Kontrolle, ob die
Medikamente regelmäßig eingenommen wurden.“*

II Aufgabenfelder Pflegefachkraft



MDK

Medizinischer Dienst
der Krankenversicherung
im Saarland

„ Die allgemeine Krankenbeobachtung ist Bestandteil jeder einzelnen Leistung und von daher nicht gesondert verordnungsfähig“

*Quelle: Richtlinie über die Verordnung von häuslicher Krankenpflege,
Stand: 15.01.2011*

II Aufgabenfelder Pflegefachkraft



MDK

Medizinischer Dienst
der Krankenversicherung
im Saarland

Grundlagenwissen zur Arzneimittelvergabe ist Voraussetzung, hierzu gehören:

- gesetzliche Vorschriften zum Umgang mit Arzneimitteln (AMG, ApoG)
- § 1 Abs. 3 KrPflAPrV:

Pflegekraft ist in allen nach § 4 KrPflIG wesentlichen Kenntnissen und Fertigkeiten unterwiesen

II Aufgabenfelder Pflegefachkraft



MDK

Medizinischer Dienst
der Krankenversicherung
im Saarland

- Begriffsdefinitionen der Pharmakologie
- Besonderheiten bei alten Menschen
- Wirkung von Arzneimitteln
- Grundinformationen zu Arzneimitteln
- Applikationen und Darreichungsformen

II Aufgabenfelder Pflegefachkraft



MDK

Medizinischer Dienst
der Krankenversicherung
im Saarland

Pflegerische Aufgaben bei der Medikamentenvergabe:

Verordnung von Medikamenten

- nur durch Arzt zu verordnen
- Inhalt der Verordnung
- > Bedarfsmedikation mit konkreter Indikationsstellung
- Telefonische Anordnung nur in Ausnahmefällen

II Aufgabenfelder Pflegefachkraft



MDK

Medizinischer Dienst
der Krankenversicherung
im Saarland

- Aufbewahrung von Medikamenten
Beachtung Lagerungs- und Schutzbestimmungen
Überprüfung Haltbarkeits-/ Anbruchsdatum
- Besonderheiten bei Betäubungsmitteln

II Aufgabenfelder Pflegefachkraft



MDK

Medizinischer Dienst
der Krankenversicherung
im Saarland

Richtlinien zur Bereitstellung von Medikamenten:

- Hygienische Standards einhalten
- Störquellen minimieren
- Aktuelle Dokumentation nutzen
beinhaltet auch die ständige Überprüfung der Anordnung
bei jedem Richten
- Medikation überprüfen

II Aufgabenfelder Pflegefachkraft



MDK

Medizinischer Dienst
der Krankenversicherung
im Saarland

- 6- R- Regel:
 - R**ichtiger Patient
 - R**ichtiges Medikament
 - R**ichtige Dosierung
 - R**ichtige Applikationsform
 - R**ichtiger Zeitpunkt
 - R**ichtige Dokumentation
- Endkontrolle ist immer erforderlich!
Z.B. Vier- Augen- Prinzip

II Aufgabenfelder Pflegefachkraft



MDK

Medizinischer Dienst
der Krankenversicherung
im Saarland

Verabreichen der Medikamente:

- Auf ausreichende Flüssigkeitszufuhr achten
- Lagerung/ Lage überprüfen und optimieren
- Einnahmezeitpunkt beachten
- Schluckstörungen berücksichtigen
- Verabreichungshilfen

II Aufgabenfelder Pflegefachkraft



MDK

Medizinischer Dienst
der Krankenversicherung
im Saarland

Medikamentenwirkung, Neben-/ Wechselwirkung und Compliance beobachten:

- Aufklärung und erstmalige Verabreichung ist Aufgabe des Arztes !
- Multimorbidität beachten
- Krankenbeobachtung
- Nebenwirkungen dokumentieren und Arzt informieren

**Grundlage für ärztliche Medikamentenverordnung
bilden die Beobachtungen der Pflegenden!**

II Aufgabenfelder Pflegefachkraft



MDK

Medizinischer Dienst
der Krankenversicherung
im Saarland

Ziel der Krankenbeobachtung:

- möglichst frühes Erkennen von Komplikationen im Pflege- und Krankheitsverlauf sowie die Überprüfung der Wirksamkeit der durchgeführten pflegerischen und therapeutischen Maßnahmen.

Voraussetzung:

- Fachwissen über Symptome und Krankheitsbilder, anatomische und physiologische Grundlagen [...] sowie Wirkstoffe und Nebenwirkungen von Medikamenten

II Aufgabenfelder Pflegefachkraft



MDK

Medizinischer Dienst
der Krankenversicherung
im Saarland

Krankenbeobachtung umfasst:

Kontrolle der Vitalfunktionen, der Ausscheidungen, des Allgemein- und Ernährungszustandes sowie des Verhaltens

II Aufgabenfelder Pflegefachkraft



MDK

Medizinischer Dienst
der Krankenversicherung
im Saarland

- Bei fehlender Compliance ist es besonders wichtig, dem Patienten Wirkung, ggf. auch Nebenwirkung, im Rahmen von Vertrauens- und Beziehungsarbeit zu erklären
- Situationen dokumentieren, in denen der Patient Medikamente verweigert, ggf. lässt sich hieraus ein Trigger ableiten

III Pflegekraft mit 1-jähriger Ausbildung



MDK

Medizinischer Dienst
der Krankenversicherung
im Saarland

Keine einheitliche Regelung in den Bundesländern

- Delegationsverantwortung Arzt:
Auswahl-, Anleitungs- und Überwachungspflicht

aber:
- Ausbildungsgesetz sieht kaum theoretischen Unterricht
im Bereich ärztlicher Therapie vor

III Pflegekraft mit 1-jähriger Ausbildung



MDK

Medizinischer Dienst
der Krankenversicherung
im Saarland

„Delegation ärztlicher Leistungen auf das Pflegepersonal in Einrichtungen der stationären Altenpflege und Kurzzeitpflege“:

„[...]Personal, das die delegierte Leistung übernimmt, muss formal und materiell qualifiziert sein [...]

Materiell qualifiziert ist, wer durch Berufspraxis und Fort- und Weiterbildung Erfahrung in der Durchführung der delegierten Leistung erworben hat.

Bestimmte ärztliche Leistungen können auch an einjährig ausgebildete Pflegehelfer/-innen delegiert werden[...]“

Merkblatt Rheinland Pfalz, Stand Januar 2012

III Pflegekraft mit 1-jähriger Ausbildung



MDK

Medizinischer Dienst
der Krankenversicherung
im Saarland

Beispiel:

Arzneimittelgabe und die Überwachung der Einnahme, wenn das Richten der Medikamente durch eine Pflegefachkraft erfolgt ist.

Empfehlung MDK- Anleitung zur Prüfung der Qualität nach den §§ 114 ff. SGB XI in der stationären Pflegeeinrichtung:

„ Die höchstmögliche Sicherheit besteht darin, wenn die Person, die die Medikamente stellt, die Medikamente auch ausgibt. “

IV Zusammenarbeit Arzt- Pflegefachkraft



MDK

Medizinischer Dienst
der Krankenversicherung
im Saarland

- Fehler bei der Medikamentenvergabe sind unverzüglich dem behandelnden Arzt mitzuteilen
- Arzt auf unmittelbare und präzise Dokumentation hinweisen
- Beobachtete Wirkung von Medikamenten und Veränderungen dokumentieren und mitteilen

V Zusammenarbeit Apotheke- Pflegefachkraft



MDK

Medizinischer Dienst
der Krankenversicherung
im Saarland

Probleme der Verblisterung:

- Kontrolle vor Vergabe der Medikamente
- kein genauer Überblick über Medikation
- richtiges Medikament gerichtet?

VI Problemfeld Bedarfsmedikation



MDK

Medizinischer Dienst
der Krankenversicherung
im Saarland

Voraussetzung zur Verabreichung:

- eine konkrete Indikation
(muss präzise durch den Arzt dokumentiert sein)
- Fachwissen über die Medikation, deren Wirkung incl. der Nebenwirkungen
- eine bewusste und fachliche Abwägung, ob Alternativen in Betracht gezogen werden können

VI Problemfeld Bedarfsmedikation



MDK

Medizinischer Dienst
der Krankenversicherung
im Saarland

In der MDK-Anleitung zur Prüfung der Qualität nach §§ 112 + 114 SGB XI ist bereits folgendes zur Bedarfsmedikation verfasst:

„Um die Bedarfsmedikation sachgerecht umsetzen zu können, muss in Pflegedokumentationen festgehalten sein, bei welchen Symptomen welches Medikament in welcher Einzel- und bis zu welcher Tageshöchstdosierung zu verabreichen ist“.

VI Problemfeld Bedarfsmedikation



MDK

Medizinischer Dienst
der Krankenversicherung
im Saarland

Fragen:

- Ist eine täglich verabreichte Bedarfsmedikation eine Bedarfsmedikation?
 - Kann ich eine Bedarfsmedikation durch eine Pflegehilfskraft verabreichen lassen?
- Gefahr der medikamentösen Fixierung!

VII

Patienten mit kognitiven Einschränkungen



MDK

Medizinischer Dienst
der Krankenversicherung
im Saarland

- Pflicht der Aufklärung und Information des Patienten/
Angehörigen/ Betreuers
- Aufklärung über Indikation der Bedarfsmedikation
- Permanente Überwachung der Einnahme der Medikation
- Vertrauensarbeit und Motivationsarbeit



MDK

Medizinischer Dienst
der Krankenversicherung
im Saarland

VIII Zahlen und Fakten

Statistische Daten:

- rund 720.000 Pflegebedürftige werden in stationären Pflegeeinrichtungen versorgt

11.634 Pflegeheime und 12.026 ambulante Pflegedienste (2009)

- 1,3 Millionen Demenzkranke
- > ca. 60 % aller Bewohner von Pflegeheimen an Demenz erkrankt

VIII Zahlen und Fakten



MDK

Medizinischer Dienst
der Krankenversicherung
im Saarland

Beispiel Melperon:

- 12 Mio. verordnete Tagesdosen/ jährliche Gesamtkosten: 28,7 Mio. Euro
- Studie Universität Bremen:
knapp 240.000 Demenzkranke werden ohne entsprechende Indikation/ trotz Kontraindikation mit Psychopharmaka behandelt

VIII Zahlen und Fakten



MDK

Medizinischer Dienst
der Krankenversicherung
im Saarland

Studie Uniklinik Köln (2008):

- in 3 Altenheimen wurden die Tagesdispenser von 196 Bewohnern über acht Wochen täglich geprüft (8.798 Tagesdosen):
- von insgesamt knapp 48.512 Tabletten waren 1,3% nicht korrekt (Fehlerwurfrate), bezogen auf Tagesdosen 7,3%
- Pflegeheimbewohner erhielten durchschnittlich 5,4 feste orale Medikamente als Dauermedikation

VIII Zahlen und Fakten



MDK

Medizinischer Dienst
der Krankenversicherung
im Saarland

53% der Bewohner mussten damit rechnen, innerhalb von 8 Wochen ein- oder mehrmals nicht die angeordnete Medikation zu bekommen

VIII Zahlen und Fakten



MDK

Medizinischer Dienst
der Krankenversicherung
im Saarland

- Fehlerquellen:

- 49,1 % inkorrekte Tablettenteilung
- 22,0 % fehlendes Medikament
- 9,8 % überschüssiges Medikament
- 8,4 % falscher Zeitpunkt der Einnahme
- 6,4 % beschädigtes Medikament
- 4,2 % falsche Dosierung
- 0,2 % falsches Medikament

VIII Zahlen und Fakten



MDK

Medizinischer Dienst
der Krankenversicherung
im Saarland

- Zeitungsartikel der Schweizer Tagesschau vom 23.11.2011:

„Mehr Todesopfer wegen Medikamentenfehlern als auf der Straße“

rund 500 Patienten sterben jedes Jahr wegen falscher Medikation

- www.kurier.at, Artikel vom 16.04.2009
„ 861 Fehler innerhalb von 24 Stunden“
-> Studie bei der Verabreichung von Medikamenten auf der Intensivstation

IX Erfahrungen Begutachtung der Pflegebedürftigkeit nach SGB XI



MDK

Medizinischer Dienst
der Krankenversicherung
im Saarland

- Oft haben Pflegekräfte im ambulanten Bereich keine Informationen über die aktuelle Medikation
- Einnahme der Medikamente wird 1x wöchentlich überprüft
- Fehlendes Fachwissen zu beobachten:
hier v.a. Indikation, Wirkstoff, Nebenwirkung
- Einnahmezeitpunkt wird nicht beachtet
(Schmerzmedikation, Parkinson- Medikamente)
- Unzureichende Hygiene

X Qualität in der ambulanten und stationären Pflege (April 2012)



MDK

Medizinischer Dienst
der Krankenversicherung
im Saarland

24.882 Prüfungen in 23.478 zugelassenen ambulanten
und stationären Pflegeeinrichtungen

Zeitraum:

01.07.2009 bis 31.12.2010

Berücksichtigte Datensätze:

8.101 stationäre Pflegeeinrichtungen (79%) mit
insgesamt 61.985 einbezogenen Bewohnern sowie
7.782 ambulante Pflegeeinrichtungen (60%) mit 44.889
einbezogenen Pflegebedürftigen

X Qualität in der ambulanten und stationären Pflege (April 2012)



MDK
Medizinischer Dienst
der Krankenversicherung
im Saarland

Stationäre Pflege - Behandlungspflege 1 (Anteile erfüllter Kriterien in v.H.)			
Frage	Kriterium	zutreffend bei	davon
			erfüllt
12.1/n	aktive Kommunikation mit dem Arzt nachvollziehbar	76,2	93,5
12.2/T2	Durchführung behandlungspflegerischer Maßnahmen gemäß ärztl. Anordnung	74,2	85,2
12.3/T3	Medikamentenversorgung gemäß ärztl. Anordnung	95,6	81,5
12.4/T4	sachgerechter Umgang mit Medikamenten	95,5	81,8
12.6/T20	systematische Schmerzeinschätzung	35,6	54,6
12.7/T21	enge Kooperation mit dem behandelnden Arzt bei Schmerzpatienten	27,8	84,3
12.8/T12	Bewohner mit chronischen Schmerzen erhalten die verordneten Medikamente	29,4	94,1
12.9/T5	sachgerechte Anlegung von Kompressionstrümpfen/-verbände	14,2	86,9
12.10	sachgerechter Umgang mit Trachealkanülen/Absaugen	12	71,1

3. Bericht des MDS nach § 114 a Abs. 6 SGB XI

X Qualität in der ambulanten und stationären Pflege (April 2012)



MDK
Medizinischer Dienst
der Krankenversicherung
im Saarland

Ambulante Pflege - Behandlungspflege 1 (Angaben In v.H.)			
Frage	Kriterium	zutreffend bei	davon
			erfüllt
10.1/T27	aktive Kommunikation mit dem Arzt nachvollziehbar	42,8	86,9
10.6/T20	Durchführung und Auswertung der Blutdruckmessung entsprechend der ärztlichen Verordnung und Ziehung der erforderlichen Konsequenzen	13	86,2
10.16/T19	Medikamentengabe entspricht der ärztlichen Verordnung	47,8	77,5
10.17	sachgerechter Umgang mit dem Richten von Injektionen	5,3	90,4
10.18/T23	die Injektion wird entsprechend der ärztlichen Verordnung nachvollziehbar durchgeführt, dokumentiert und bei Komplikationen der Arzt informiert	12,8	87,4
10.21	angemessenes pflegerisches Schmerzmanagement	12,6	38,2
10.22/T25	die Katheterisierung der Harnblase wird entsprechend der ärztlichen Verordnung nachvollziehbar durchgeführt, dokumentiert und bei	4,3	84,4

X

Ergebnisse der Qualitätsprüfung



MDK

Medizinischer Dienst
der Krankenversicherung
im Saarland

Es existiert kein expliziter Hinweis, dass in Dokumentationssystemen von ambulanten Pflegediensten Medikamente ausgewiesen werden müssen, wenn keine Behandlungspflege verordnet ist.

Wie ist dann eine adäquate Versorgung möglich?

Was bringt die Zukunft?



MDK

Medizinischer Dienst
der Krankenversicherung
im Saarland

- Modellvorhaben nach § 63 Abs. 3c SGB V:

Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Festlegung ärztlicher Tätigkeit zur Übertragung auf Berufsangehörige der Alten- und Krankenpflege zur selbständigen Ausübung von Heilkunde

Was bringt die Zukunft?



MDK

Medizinischer Dienst
der Krankenversicherung
im Saarland

- Implementierung eines Medikamentenmanagements
- Regelmäßige Fort- und Weiterbildung erforderlich
- Überprüfung des Fachwissens der Pflegenden in der Qualitätsprüfung nach SGB XI
- Projekt: Demenz im Krankenhaus (DemiK)